



Einwohnergemeinde Ormalingen

Reglement für die Nutzung in den Wasserschutzzonen Lustgartenquellen Tecknau

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Januar 1981 in Ormalingen, 20. Februar 1981 in Tecknau und 13. Februar 1981 in Wenslingen

Genehmigt vom Regierungsrat des Kanton Basellandschaft am 26. Januar 1982

Inhaltsverzeichnis

1. Zone I: Fassungsbereich	3
2. Klärschlamm-Ausbringungsverbot	3
3. Schlussbemerkungen	3
4. Inkrafttreten	3

Ingress

Gestützt auf § 7 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung vom 1. April 1971 zum Gesetz über die Wasserversorgungen der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 3. April 1967 erlassen die Gemeinden Tecknau, Ormalingen und Wenslingen folgendes Reglement für Nutzung in den Wasserschutzzonen Lustgartenquellen, Tecknau.

Grundlagen

- Regierungsratsverordnung vom 28. August 1979 über den Schutz von Grundwasser und Quellen
- Wegleitung der Baudirektion vom 10. November 1979 für die Ausscheidung und Nutzung von Schutzzonen um Trinkwasserfassungen
- Geologisch-hydrologischer Bericht von Dr. W. Mohler vom 8. Mai 1980

1. Zone I: Fassungsbereich

- 1.1. Die Zone 1 muss entweder im Eigentum des Fassungsseigentümers oder von diesem durch ein selbstständiges und dauerndes Baurecht gesichert sein
- 1.2. Mit Ausnahme der naturnahen Bewirtschaftung des Waldes ist jede werkfremde Nutzung unzulässig
- 1.3. Die Anlage von Waldwegen, Pisten und dergleichen an der Sommerhalde ist untersagt, ebenso die Ausbeutung von Grien
- 1.4. Die Verwendung von Forst- und Agrikulturchemikalien, Klärschlamm, Kehrriechtkompost und dergleichen ist untersagt. Es ist ausdrücklich verboten, Nutzholz mit Chemikalien zu behandeln und unerwünschte Pflanzen mit Herbiziden zu vertilgen
- 1.5. Die Lagerung von flüssigen Treib- und Schmierstoffen ist nicht gestattet
- 1.6. Bei der Waldarbeit mit Traktoren ist streng darauf zu achten, dass keine Treib- und Schmierstoffe versickern

2. Klärschlamm-Ausbringungsverbot

Das ganze Gebiet des Grossholzes ist Sperrgebiet für Klärschlamm (Schutzzonenplan 1:5000), das die Quellgebiete Tal der Gemeinde Ormalingen und Lustgarten der Gemeinde Tecknau schützt. Er wird vorläufig auf die Ausscheidung einer Zone II mit wesentlich strengeren Vorschriften verzichtet, gleichzeitig aber auf die Schlussbemerkungen Punkt 3 verwiesen.

3. Schlussbemerkungen

Zeigt es sich im Laufe der Zeit, dass die festgelegten Vorschriften nicht hinreichend sind, um eine Trinkwasserverunreinigung dauernd zu vermeiden, so müssen diese Vorschriften überprüft und eventuell abgeändert werden.

4. Inkrafttreten

Dieses Reglement gilt als integrierender Bestandteil des Schutzzonenplanes (Mutation zu den Zonenvorschriften Wasserschutzzonen der Gemeinden Tecknau, Inventar-Nummer: 63/ZP/0/2, Ormalingen, Inventar-Nummer: 50/ZP/1/3 und Wenslingen, Inventar-Nummer:

69/ZP/0/3) und tritt nach Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Tecknau am: 14. Januar 1981

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Ormalingen am 20. Februar 1981

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Wenslingen am 13. Februar 1981

Genehmigt vom Regierungsrat des Kanton Basel-Landschaft am 26. Januar 1982